SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/4944**
20. Wahlperiode 2026-10-20

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Birgit Herdejürgen und Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Flächeneinsparungen an Hochschulen I

Vorbemerkung der Fragestellenden:
Gemäß der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 20/3197 gelten die Flächeneinsparziele des Landes grundsätzlich auch für die Hochschulen. Danach sollen bis 2030 die Büroraumflächen um 20% und die beheizten Netto-Raumflächen (NRF) um 10% sowie bis 2040 die beheizten NRF um 20% gegenüber dem Bestand zum 1. Januar 2019 reduziert werden. Zugleich weist die Landesregierung darauf hin, dass für die Hochschulen solch ein hochschulspezifisches Konzept zur Umsetzung der Flächeneinsparungen entwickelt werden soll.

1. Welche Flächeneinsparvorgaben gelten auf welcher rechtlichen bzw. konzeptionellen Grundlage konkret für die einzelnen Hochschulen des Landes? Bitte für jede Hochschule die maßgebliche Ausgangsfläche zum 1. Januar 2019 sowie die bis 2030 und bis 2040 zu erreichenden Einsparungen in Quadratmetern und % angeben und nach Büroraumfläche und beheizter Nettoraumfläche differenzieren.

Antwort:
Die Einsparvorgabe ergeben sich aus:
1) § 6 Absatz 4 Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) in der Fassung, wie sie mit Gesetz vom 17.12.2021 beschlossen worden ist. Darin heißt es: „Die Gesamtfläche von Büroräumen der Landesverwaltung ist bis 2035 um 20% zu reduzieren, ausgehend vom Referenzzeitpunkt 1. Januar 2019 und Fläche je Landesbediensteten.“ In § 2 Nummer 12 ist Landesverwaltung so definiert, dass darunter auch Behörden nach § 12 LVwG erfasst sind. § 12 LVwG lautet: „Behörden der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ihre Organe, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.“ Soweit Hochschulen also öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, sind sie davon erfasst.
2) Mit dem „Umsetzungskonzept zur baulichen Sanierung von Landesliegenschaften im Rahmen der Vorgaben des EWKG“ (Kabinettsbeschluss vom 15.03.2024) hat die Landesregierung beschlossen, „grundsätzlich 20% der beheizten NRF bis 2040 einzusparen, um einen erhöhten Sparbeitrag sowohl an Fläche, Bauunterhalt, Emissionen, Energiekosten und sonstigen Bewirtschaftungskosten zu leisten.“ Weiterhin heißt es in dem Beschluss: „Für die Hochschulgebäude erarbeitet das MBWFK ebenfalls ein eigenes Konzept zur Erreichung der Flächeneinsparung. Dabei wird eine differenzierte Betrachtung der individuellen Hochschulausrichtung, -struktur und -infrastruktur, insbesondere der Flächen von Forschung und Lehre, vorgenommen.“
Diese Beschlusslage entspricht dem Wunsch der Hochschulen eigene Konzepte entwickeln zu können und dem MBWFK zu übersenden. Darin soll auch die Ausgangsfläche mitgeteilt werden, da aufgrund eigener Anmietungen der Hochschulen und zwischenzeitlich erfolgten Umbauten in Bestandsgebäuden dem MBWFK die genauen Ausgangswerte fehlen. Derzeit liegen die Konzepte und die erbetenen Flächenangaben noch nicht vor.
Parallel dazu hat die Landesregierung das Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) beauftragt, die Flächen der Hochschulen zu analysieren und die Bedarfe zu bewerten. Bisher ist dies bei der Musikhochschule (MHL), der Muthesius Kunsthochschule (MKH) und der Technischen Hochschule Lübeck (THL) sowie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) erfolgt.

2. Welche Flächen der Hochschulen werden bei der Ermittlung und Umsetzung der Einsparvorgaben berücksichtigt und welche Flächen werden nicht berücksichtigt? Bitte insbesondere nach Büro- und Verwaltungsflächen, Hörsälen, Seminar- und Unterrichtsräumen, Bibliotheken, Mensen, Laboren, Werkstätten, Sportflächen sowie sonstigen Forschungs- und Lehrflächen differenzieren und etwaige Ausnahmen begründen.

Antwort:
Es werden alle Flächen berücksichtigt.

3. Können bzw. sollen die Vorgaben zur Reduzierung der beheizten Nettoraumfläche auch durch eine Reduzierung unmittelbar für Studium, Lehre und Forschung genutzter Flächen erfüllt werden? Falls ja, welche Flächenarten können davon betroffen sein und nach welchen Kriterien wird entschieden, ob beispielsweise Hörsaal-, Seminarraum-, Bibliotheks-, Labor- oder Werkstattflächen reduziert werden können?

Antwort:
Grundsätzlich können alle Flächenarten in die Prüfung möglicher Reduzierungen der beheizten Nettoraumfläche einbezogen werden, sofern dies unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten möglich ist. Die Hochschulen erarbeiten derzeit entsprechende Kriterien, die insbesondere die jeweiligen Nutzungsanforderungen berücksichtigen. Die konkreten Kriterien und Maßnahmen werden im Rahmen des von den Hochschulen vorzulegenden Konzepts dargestellt.

4. Bis wann müssen die einzelnen Hochschulen die jeweiligen Flächeneinsparungen umgesetzt haben, welche Zwischenziele bestehen und wie wird die Zielerreichung überprüft?

Antwort:
Wie sich aus dem EWKG und den o.g. Beschlüssen ergibt, sind grundsätzlich 20% Büroraumfläche bis 2035 sowie 20% beheizte Nettoraumfläche bis 2040 einzusparen; Referenzwert bildet jeweils der Bestand zum 01.01.2019. Es werden Berichte zur Bewertung der Zielerreichung erstellt.

5. Wie wird verfahren, wenn eine Hochschule nachweist, dass die vorgegebenen Einsparungen aufgrund ihres Bedarfs für Studium, Lehre, Forschung oder sonstiger Aufgaben nicht oder nicht vollständig realisiert werden können?

Antwort:
Ein solcher Fall soll im Rahmen des weiteren Abstimmungsprozesses gemeinsam mit den Hochschulen erörtert und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen bewertet werden.

6. Welche Flächenbedarfe hat HIS-HE im Rahmen der kennwertgestützten bzw. differenzierten Flächenbedarfsermittlung für die einzelnen Hochschulen bislang festgestellt und welche Flächenbedarfe hat das Land auf dieser Grundlage anerkannt? Bitte für jede Hochschule den vorhandenen Flächenbestand, den von HIS-HE ermittelten Flächenbedarf und den vom Land anerkannten Flächenbedarf gegenüberstellen sowie den jeweiligen Stand des Verfahrens angeben.

Antwort:
Bislang wurde die Untersuchungen der HIS-HE an der Musikhochschule, der Muthesius Kunsthochschule, der Technischen Hochschule Lübeck und der Christian-Albrechts-Universität abgeschlossen. Folgende Ergebnisse wurden dabei festgestellt:

Hochschule	Ergebnis der HIS-HE
MHL	Der Gesamtflächenbedarf der Musikhochschule Lübeck beläuft sich auf 11.846 m² Nutzungsfläche (NUF) 1-6 bei einem derzeitigen bewerteten Flächenbestand von 6.238 m² NUF 1-6. Damit weist die MHL ein Flächendefizit von 5.608 m² NUF 1-6 auf. Durch den Ankauf des Bundesbankgebäudes in 2024 werden der MHL rd. 4.200 m² zusätzlich zur Verfügung gestellt.
THL	Der Gesamtflächenbedarf beläuft sich 2024 auf 28.275 m² mit einem derzeitigem bewerteten Flächenbestand von 28.484 m², sodass sich für 2024 ein Flächenüberhang von 208 m² NUR 1-6 ergibt. Der Gesamtflächenbedarf beläuft sich für 2030 auf 32.442 m² bei einem voraussichtlichen Flächenbestand von 28.484 m². Damit ergibt sich in der SOLL-Betrachtung für 2030 ein Flächenmehrbedarf von 3.958 m² NUF 1-6.
CAU Kiel	Auch mit den Entwicklungsannahmen bzw. Zuwächsen bis zum Jahr 2030 bei Personal, Drittmitteln und Studierenden ergibt sich in der Flächenbilanz für die CAU Kiel insgesamt

	ein Flächenüberhang von 25.155 m² NUF 1-6 bzw. einen Bedarfsdeckungsgrad von 114%.
CAU Universitätsmedizin	Der Gesamtflächenbedarf beläuft sich 2022 auf 64.921 m² mit einem vorhandenen Flächenbestand von 40.685 m², so dass sich für die SOLL-Betrachtung 2030 ein Flächenbedarf von 24.236 m² NUR 1-6 ergibt.
MKH	Der Gesamtflächenbedarf belief sich 2025 auf 11.198 m² bei einem vorliegenden Flächenbestand von 8.469 m², so dass ein Flächenmehrbedarf von 2.729 m² NUF 1-6 vorliegt.

7. Wie werden die Ergebnisse der Flächenbedarfsermittlung durch HIS-HE mit den Flächeneinsparvorgaben des Landes in Einklang gebracht? Ist insbesondere gewährleistet, dass ein von HIS-HE festgestellter und vom Land anerkannter Flächenbedarf nicht aufgrund der allgemeinen Flächeneinsparvorgaben unterschritten werden muss?

Antwort:
Die Vorgaben für die Büroflächeneinsparung wurden der HIS-HE mitgeteilt und bei den durchgeführten Verfahren (vgl. Antwort zu Frage 6) berücksichtigt. Ziel der Begutachtung durch die HIS-HE ist es, mit durchgängigen Flächenbedarfsbemessungen und -bilanzen aktualisierte Aussagen zur Flächenversorgung von fachlichen und zentralen Einrichtungen als Zielplanung für das Jahr 2030 bereitzustellen. Mit der Flächenbedarfsermittlung sollen zudem Anhaltspunkte für mögliche Über- und Unterausstattungen hinsichtlich des aktuellen Flächenbestandes gewonnen werden.
Im Ergebnis soll eine fundierte und abgestimmte Entscheidungs- und Planungsgrundlage vorliegen, die den hochschulspezifischen Erfordernissen gerecht wird und die notwendigen Informationen und Rahmenbedingungen für eine mittel- und langfristige Hochschul-Standortentwicklungsplanung für die Hochschulen liefert. Ein Flächenüberhang wird, sofern festgestellt, im Rahmen der Bedarfsanerkennung berücksichtigt.

8. Wie verfährt das Land, wenn die Bedarfsermittlung einen gegenüber dem vorhandenen Flächenbestand zusätzlichen Flächenbedarf ergibt?

Antwort:
Grundsätzlich wird im Rahmen der Bedarfsermittlung zunächst immer untersucht, ob

der Bedarf im Bestand abgedeckt werden kann. Nur wenn im Ergebnis keine Umsetzung im Bestand möglich ist, wird ein zusätzlicher Flächenbedarf anerkannt. Gegenüber dem Ist-Stand zum 01.01.2019 sind die Flächen des Landes um 20% zu reduzieren. Sofern an einzelnen Hochschulen ein zusätzlicher Flächenbedarf gegenüber dem Stand von 2019 besteht, müssen diese Flächen an anderer Stelle reduziert werden. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 1) und 5) verwiesen.